

Gemeinde Wittinsburg

# Zonenreglement Landschaft

Mutation Naturschutz

---

## Beschluss EGV

---

Beschluss der Gemeindeversammlung:

Namens des Gemeinderates:

Referendumsfrist:

Die Präsidentin:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt  
Nr.        vom

Die Gemeindeverwalterin:

Planaufgabe vom        bis

---

Vom Regierungsrat genehmigt

Die Landschreiberin:

mit Beschluss Nr.        vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr.        vom

**Hinweis zum Inhalt der Mutation Naturschutz:**

Änderungen gegenüber der am 5.12.2017 von der Gemeindeversammlung beschlossenen und vom 25.01.2018 bis 23.02.2018 öffentlich aufgelegenen Fassung des Zonenreglements Landschaft sind in **grüner Farbe** dargestellt.

**Projektverfasser:**

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG | Tel. +41 (0)61 935 10 20 | [info@sutter-ag.ch](mailto:info@sutter-ag.ch) | [www.sutter-ag.ch](http://www.sutter-ag.ch)  
Standorte BL ▶ Arboldswil - Laufen - Liestal - Reinach | Standort SO ▶ Nunningen

## 3. Überlagernde Schutzzonen und -objekte

### Art 9 Naturschutzzonen

1

In den Naturschutzzonen und an den Naturschutz Einzelobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel widersprechen.

2

Für die Pflege der Naturschutzzonen ist die Verwendung von Mähmaschinen mit Aufbereitungsfunktion verboten.

3

Für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen mit Pos. Nr. sind im Anhang die Schutzziele sowie die spezifischen Schutz- und Pflegevorschriften verbindlich festgelegt.

4

Für die im Zonenplan mit entsprechender Signatur bezeichneten Naturschutz Einzelobjekte dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden. Des Weiteren gelten nachfolgende spezifische Bestimmungen:

– **Hecken und Feldgehölze:**

Diese naturkundlich interessanten Einzelobjekte prägen das Landschaftsbild, haben eine besondere Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt und sind zu bewahren und zu pflegen. Für abgehende Objekte ist eine Ersatzpflanzung an gleichem Ort vorzunehmen.

– **Einzelbäume:**

Die markanten Einzelbäume sind zu erhalten und zu pflegen. Abgehende Bäume sind durch einheimische, standortgerechte Bäume an gleichem oder an einem gleichwertigen Ort in der Nähe zu ersetzen

– **Lesesteinhaufen:**

Der Lesesteinhaufen ist als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, insbesondere sonnenliebende Reptilienarten, zu erhalten und vor dem schleichenden Zerfall zu bewahren. Neu aufkommende, verschattende Sträucher sind periodisch zurückzuschneiden.

# Anhang

## Naturschutzzonen (zu Art. 9)

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil des Zonenreglements Landschaft und ist grundeigentumsverbindlich.

Er legt für die im Zonenplan eingezeichneten Naturschutzzonen die spezifischen, verbindlichen Schutzziele sowie Schutz- und Pflegemassnahmen fest. Die Positionierung bezieht sich dabei auf den Zonenplan Landschaft. Ausnahmen von Bewirtschaftungsvorgaben können im Rahmen von kantonalen Verträgen zur Biodiversitätsförderung gemäss Direktzahlungsverordnung gemacht werden.

### Moos (Pos. Nr. 21)

Objekttyp:	Strassenböschung
Beschreibung:	Lückige Magerwiese mit flachgründigem Boden unterhalb des direkten Waldmantels an der steilen Wegböschung
Schutzziel:	Wiederherstellung des Magerwiesenbords mit anschliessender Erhaltung der magerkeitszeigenden Vegetation
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none"><li>- Entfernen der in den letzten Jahren aufgekommenen Gehölze.</li><li>- Verzicht auf Düngung</li><li>- Schnitt der Strassenböschung, maximal zweimal jährlich</li><li>- Erster Schnitt nicht vor dem 15. Juni, zweiter Schnitt nicht vor dem 15. August</li><li>- Schnittgut abführen</li></ul>
Bemerkungen:	Übernahme der Schutzzone aus den bisherigen Zonenvorschriften

### Uderfur (Pos. Nr. 22)

Objekttyp:	Hecke und Krautsaum
Beschreibung:	Hecke mit angrenzendem Krautsaum
Schutzziel:	Erhaltung und Förderung der artenreichen Hecke und des artenreichen Krautsaums
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<p>Sofern mit der vertraglichen Regelung zur Biodiversitätsförderung keine abweichenden Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt werden, gelten die folgende Bewirtschaftungsaufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Hecke periodisch durch Zurückschneiden der schnellwachsenden Pflanzenarten auslichten</li><li>- Anlage eines 5m breiten, nicht beweideten, Krautsaums auf der Ostseite, der jährlich zur Hälfte geschnitten wird</li><li>- Das Einwachsen von Gehölzen und gehölzartigen Pflanzen (im Speziellen von Brombeeren) ist zu verhindern</li><li>- Schnittgut abführen</li></ul>
Bemerkungen:	Vgl. auch Naturinventar Landschaft (Objekt Nr. He7)